















Vom Änderungsbereich selbst gehen keine über das sozial-adäquate Maß hinausgehenden Negativauswirkungen stellplatzbezogenen Lärms auf benachbarte Bereiche aus.

### **7.5 Bodenschutz / Altlasten**

Mit der Planung ist eine Erweiterung im Siedlungszusammenhang zu Wohnzwecken im Sinne einer Innenentwicklung vorgesehen. Der Bodenschutzklausel des § 1a (2) BauGB wird somit entsprochen. Die Bodenversiegelung wird durch die Festsetzung der Grundflächenzahl auf das notwendige Maß eines allgemeinen Wohngebietes beschränkt.

Der Gemeinde Wadersloh liegen keine Anhaltspunkte vor, die den Verdacht einer Altlast oder schädlicher Bodenveränderungen begründen. Bei den von der Änderung betroffenen Flächen handelt es sich bereits vollständig und ausschließlich um wohngenutzte Baugrundstücke.

## **8 Erschließungskosten**

Kosten und Folgekosten für die Gemeinde Wadersloh ergeben sich durch die Bebauungsplanänderung nicht.

### **Verfasser:**

Drees & Huesmann Stadtplaner PartGmbH  
Vennhofallee 97  
33689 Bielefeld  
Tel. 05205-7298-0; Fax -7298-22  
E-Mail: info@dhp-sennestadt.de